

gemeinsam. leben. lernen.
Chancen ergreifen. Herausforderungen meistern.



Regelung für die Nutzung von digitalen Endgeräten am Weißeritzgymnasium Freital

Digitale Endgeräte werden hier verstanden als elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, wie bspw. Mobiltelefone/Smartphones, Tablets, Notebooks, Smartwatches und andere Wearables.

Präambel:

Das Weißeritzgymnasium Freital strebt aus pädagogischer Sicht das Erlernen einer verantwortungsvollen Nutzung von digitalen Endgeräten an. Digitale Endgeräte sind wichtige Kommunikationsmittel in einer digitalisierten Welt. Für Heranwachsende gehören sie zum Alltag. Sie bieten viele Möglichkeiten zur kreativen und sinnvollen Nutzung, die auch Lernprozesse begleiten und unterstützen können. Allerdings können Missbrauch und falsche Handhabung das soziale Gefüge innerhalb der Schule sowie Lernerfolge negativ beeinflussen. Daher verstehen wir unsere pädagogische Aufgabe auch darin, die Lernenden in der Entwicklung eines bewussten Umgangs mit digitalen Geräten zu begleiten. Die in diesen Regelungen enthaltene Nutzbarmachung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 8 beruht auf dem Vertrauen, dass die Nutzung vor allem dem schulischen Zwecke dienen soll.

Regelung für das gesamte Schulgelände:

§ 1 Eigenverantwortung und Haftung

Das Mitbringen von digitalen Endgeräten geschieht auf eigene Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Haftung.

§ 2 Schutz der Persönlichkeitsrechte

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen mit digitalen Endgeräten ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.

§ 3 Verbleib und Nutzung der Geräte im Schulalltag

Die entsprechenden Geräte sind während des gesamten Schultages, d.h mit dem Betreten des Schulgeländes bis zum Verlassen desselben nach dem Unterricht, stummgeschaltet in der Tasche zu belassen. Genauer ist in der Regelung für die einzelnen Schulteile und Klassenstufen in § 6, § 7, § 8 und § 9 festgeschrieben.

§ 4 Nutzung digitaler Endgeräte für den Unterricht

- (1) Ausnahmen von § 2 und 3 gelten im Unterricht, wenn die Nutzung digitaler Endgeräte von der entsprechenden Fachlehrkraft verantwortungsbewusst unter dem Aspekt der Gleichbehandlung autorisiert wird. Die Benutzung ist nur nach Aufforderung der Lehrkraft gestattet.
- (2) In dringenden Notfällen bedarf die Nutzung einer Erlaubnis und das Beisein durch eine Lehrkraft oder des nicht lehrenden Personals (Sekretärin).
- (3) Lehrkräfte belehren die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 9 zu Schuljahresbeginn über die dauerhafte Verwendungsmöglichkeit von digitalen Endgeräten für den jeweiligen Fachunterricht.

§ 5 Verbotene Inhalte

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Inhalte (bspw. Bilder, Videos oder Texte) auf das digitale Endgerät zu laden, solche nicht weiter zu versenden oder sonst wie zu verbreiten.

Regelung für die einzelnen Schulteile und Klassenstufen:

§ 6 Im Schulteil Johannisstraße sowie für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 ist die Nutzung von digitalen Endgeräten mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 und 2 untersagt.

§ 7 Im Schulteil Pestalozzistraße dürfen Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 8 digitale Endgeräte während der Pausenzeiten sowie in Freistunden nutzen.

§ 8 Im Hauptgebäude Krönertstraße dürfen Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 8 in den Pausen digitale Endgeräte nutzen, außer im Speiseraum und in der Cafeteria zu den Essenszeiten.

§ 9 In beiden Turnhallen ist die Nutzung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler untersagt.

Regelung bei Verstößen und Durchführungsverordnung:

§ 10 Verstöße und Konsequenzen

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der Durchführungsverordnung geahndet.

- (1) Bei Verstößen hinsichtlich der Benutzung digitaler Endgeräte wird dieses durch die Lehrkraft im Auftrag der Schule eingezogen und im jeweiligen Lehrerzimmer mit Vermerk hinterlegt. Dabei hinterlegt der Schüler bzw. die Schülerin selbst das Gerät im Tresor, schaltet dieses dabei aus und muss bei Abholung das Gerät im Beisein einer Lehrkraft anschalten.
- (2) Wiederholte Verstöße gegen die Regelung werden nach Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) § 39 geahndet.
- (3) Bei Verstoß gegen § 5 darf das eingezogene Endgerät ausschließlich von den Eltern im Sekretariat abgeholt werden. Zusätzlich ist evtl. mit einer Ordnungsmaßnahme nach Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) § 39 zu rechnen und die Polizei wird informiert.

§ 11 Durchführungsverordnung

Über die Handhabung digitaler Endgeräte sind die Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen aktenkundig zu belehren. Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Pausenaufsichten im Hinblick auf die Einhaltung o.g. Regeln kontinuierlich und aktiv durchzuführen.

Leitlinien für die dauerhafte Nutzungserlaubnis von digitalen Endgeräten ab Klassenstufe 9 für den Unterricht (Belehrung BYOD¹)

1. **Vertrauen und Respekt:**
Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erfolgt zu schulischen Zwecken. Schülerinnen und Schüler sollen ihre Geräte angemessen im Unterricht nutzen und müssen die Anweisungen der Lehrkräfte respektieren. Dies beinhaltet das Vermeiden von Ablenkungen durch soziale Medien oder nicht schulbezogene Aktivitäten während des Unterrichts. Ein respektvolles Miteinander wird sowohl in digitaler wie in sozialer Präsenz gelebt.
2. **Anforderungen und Sicherheit:**
Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Geräte mitbringen, aber sie müssen den schulischen Anforderungen entsprechen. Schülerinnen und Schüler müssen sich an die geltenden Sicherheitsrichtlinien im Umgang mit digitalen Endgeräten halten.
3. **Verantwortung:**
Schülerinnen und Schüler sind für die Sicherheit und den Schutz ihrer eigenen Geräte verantwortlich. Die Schule ist nicht haftbar für Verluste, Beschädigungen oder Diebstahl persönlicher Geräte. Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Geräte kennzeichnen, um Verwechslungen oder Diebstähle zu verhindern.
4. **Kommunikation und Zugänglichkeit**
Getroffene Absprachen zur Nutzung digitaler Endgeräte sind von allen Beteiligten einzuhalten. Arbeitsleistungen von Schülerinnen und Schülern auf dem digitalen Endgerät müssen bei Bedarf für die Lehrkräfte zugänglich gemacht werden können.
5. **Gleichbehandlung**
Das BYOD-Prinzip gilt gleichermaßen für alle Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 9. Ein Entzug des Nutzungsrechts für digitale Endgeräte ist in Einzelfällen und mit entsprechender Begründung möglich. Die Fachlehrkräfte stellen sicher, dass diejenigen, die ein digitales Endgerät im Unterricht nutzen, durch die Nutzung weder Vor- noch Nachteile erhalten und alle Lernenden gleichermaßen am Unterricht partizipieren können.

¹ BYOD („Bring Your Own Device“); IT-Richtlinie private Endgeräte in bspw. Schulen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nutzen zu können